

Fahrplan der KGR Wahl 2010

„Fahrplan“

für die Vorbereitung und Durchführung der Kirchgemeinderatswahl 2010

(diese Kurzfassung ersetzt nicht den vollen Wortlaut des Kirchengesetzes vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – KABIS. 38 –)

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz
	der ganzen Gemeinde	im Kirchgemeinderat	
von jetzt bis spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlzeitraumes im KABl		<p>im Kirchgemeinderat Der KGR reflektiert die eigene Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde (Schwerpunktsetzungen), als Voraussetzung, gezielt neue, mögliche KandidatInnen anzusprechen und zu werben</p> <p>Überprüfung der Ortssatzung durch den Kirchgemeinderat. Dabei sind keine über § 21 Abs. 4 KGO hinausgehenden Einschränkungen in der Wählbarkeit zulässig. Erforderliche Beschlüsse sind zu fassen und die veränderten Ortssatzungen dem Landessuperintendenten zur Genehmigung so zeitig vorzulegen, dass die Genehmigungen bis zum Stichtag erfolgen können. Die Ortssatzungen werden durch den Landessuperintendenten dem Kirchlichen Meldeamt in Kopie vorgelegt, damit dieses die Wählerverzeichnisse erstellen kann.</p>	§ 3
bis spätestens 31. Januar 2010		<p>Ankündigung der Wahl: eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt durch Kanzelabkündigung und Aushang im Schaukasten, zusätzlich kann ein Hinweis im Gemeindebrief, im amtlichen Anzeiger der politischen Gemeinde oder in der örtlichen Presse erfolgen.</p>	§ 4
Frühzeitig, spätestens ab 7. Februar 2010	Alle Gemeindeglieder haben die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	<p>Der KGR legt das vom Kirchlichen Meldeamt an die Kirchengemeinde übergebene Wählerverzeichnis aus. Er vergleicht es mit der Gemeindedatei und korrigiert es ggf.. Die öffentliche Auslage erfolgt durch Hinterlegung und Einsichtnahme im Büro der Kirchengemeinde. Korrekturen sind dem Kirchlichen Meldeamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	§ 5
bis 28. Februar 2010		<p>Bildung des Wahlausschusses durch Beschluss des Kirchgemeinderates.</p>	§ 6

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz
	der ganzen Gemeinde	im Kirchgemeinderat im Wahlausschuss	
vom 31. Januar bis 28. März 2010	KandidatInnen für den KGR vorschlagen	Entgegennahme von Wahlvorschlägen durch den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates oder den Wahlausschuss, zuvor und während dessen Auslage von Mustern für schriftlich einzureichende Wahlvorschläge.	§ 7 Abs. 1
ab 28. Februar 2010	Erste Wahlvorschläge zur Kenntnis nehmen und ergänzen	Aushang der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss in vorläufiger Form möglichst frühzeitig.	§ 8 Abs. 5
zwischen 28. März und 18. April bis 2010		Vorläufige Schließung der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss. Es sollen möglichst mehr Kandidaten aufgestellt werden als zu wählen sind.	§ 8 Abs. 7 bis 9
zwischen 18. April und äußerstenfalls 1. Mai 2010		Endgültige Schließung der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss, und falls nicht mindestens so viele KandidatInnen aufgestellt wurden, wie zu wählen sind, Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss.	§ 8 Abs. 9
ab 25. April bis spätestens 2. Mai 2010		Veröffentlichung der endgültigen Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss - durch Abkündigung im Gottesdienst, Aushang im Schaukasten, evtl. auch Anzeige in örtl. Presse	§ 8 Abs. 9
spätestens je nach Wahltermin zw. 9. und 30. Mai 2010	Beschwerden gegen die Arbeit des Wahlausschusses sind beim Landessuperintendenten durch jeden Wahlberechtigten in dieser Frist möglich.		§ 9 Abs. 1
möglichst frühzeitig nach dem 18. April 2010		Erstellen der Wahlunterlagen und Information über Wahltermin, -stellen und -ablauf an die Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss. Das ist durch Abkündigung im Gottesdienst, Aushang im Schaukasten und auch eine Anzeige in der örtlichen Presse möglich.	§ 10
bis 21. Mai 2010 bzw. bis zwei Tage vor dem jeweiligen Wahltermin		Ausgabe von Briefwahlunterlagen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates.	§ 15 Abs. 2

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz
	der ganzen Gemeinde	im Wahlausschuss	
23. Mai bis 13. Juni 2010	Wahlzeitraum - Die Wahl findet in den jeweiligen Wahlstellen innerhalb der Wahlbezirke entsprechend der jeweiligen Ortssatzung statt. Wahlbriefe müssen vor Abschluss innerhalb der jeweiligen Wahlbezirke bei der Kirchengemeinde eingegangen sein und dem Wahlausschuss verschlossen übergeben werden.	im Wahlausschuss	§§ 2 Abs. 2, 11 bis 14, 17
spätestens am 14. Juni 2010		Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung aller Wahlhandlungen innerhalb der Kirchengemeinde	§ 19 Abs. 1
frühestmöglichst, spätestens ab dem 14. Juni 2010		Benachrichtigung der neu gewählten Kirchenältesten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Die Gewählten können bis spätestens eine Woche nach Zugang der Information dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, dass sie zur Übernahme des Mandats doch nicht bereit sind.	§ 20 Abs. 1 und 2
bis 27. Juni 2010		Bekanntgabe der gewählten Kirchenältesten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses im Rahmen einer Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang im Schaukasten.	§ 20 Abs. 3
		<i>Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten bei Bedarf.</i>	§ 25 KGO und § 19 Abs. 10 S. 2
möglichst am 27. Juni oder spätestens bis 3. Juli 2010		<i>Berufung von Kirchenältesten nach Ortssatzung durch die neu gewählten Kirchenältesten. Dazu treten die neuen Kirchenältesten noch vor ihrer Einführung und vor der Konstituierung des neuen KGRs zu einer Berufungsversammlung zusammen, sofern die Ortssatzung keine andere Frist vorsieht.</i>	§§ 19 Abs. 10 S. 2, 21
bis 4. Juli 2010		Die berufenen Kirchenältesten werden durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses im Rahmen einer Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang im Schaukasten bekanntgegeben.	§ 22

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz
	der ganzen Gemeinde	im Kirchengemeinderat im Wahlausschuss	
bis spätestens 14. bzw. 19. Juli 2010	Einsprüche gegen Wahl oder Berufung eines Kirchenältesten sind beim Landessuperintendenten durch jedes Kirchenmitglied möglich, jeweils binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe.		§ 23 Abs. 1
spätestens am 29. August 2010	Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses im Rahmen einer Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang im Schaukasten, zusätzlich kann ein Hinweis im Gemeindebrief, im amtlichen Anzeiger der politischen Gemeinde oder in der örtlichen Presse erfolgen.		§ 25 Abs. 1
spätestens am 26. September 2010	Einführung der Kirchenältesten durch den zuständigen Pastor in einem Gottesdienst.		§ 25 Abs. 2
	Konstituierung des neuen KGR		